

25.06.92

Antrag

des Saarlandes

zum

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes

Punkt 8 der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde angerufen:

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c ist in Paragraph 10 Abs. 8 Satz 1 eine neue Nummer 20 : "Saarländischer Landwein der Mosel" einzufügen.

Begründung:

Die Bezeichnung "Saarländischer Landwein der Mosel" beschreibt exakt das Weinanbaugebiet an der oberen Mosel. Mit dieser Bezeichnung soll eine Verwechslung mit Weinen aus anderen Anbaugebieten, insbesondere dem "Landwein der Saar" in Rheinland-Pfalz, ausgeschlossen werden. Die Bezeichnung dient der Orientierungshilfe für den Verbraucher und der Verkaufsförderung.

Ausgeliefert am
25. JUNI 1992